

# com(p)act

[www.pg.blogsport.de](http://www.pg.blogsport.de)

**Mai  
2014**

## **Das Asylrecht und seine Kritiker**

---

### **Teil 1:**

Öffentliche Einwände gegen die Aufnahme  
von Flüchtlingen 4

Wie Asylfreunde sich für die Asylsuchenden  
stark machen 11

---

### **Teil 2:**

Was das Asylrecht tatsächlich ist 19

# Das Asylrecht und seine Kritiker, Teil I

## Einleitung

Der Flüchtlingsstrom will und will nicht abreißen. Kein Wunder, sorgen doch Politik und Kapital Europas und der USA rund um den Globus für jede Menge Fluchtgründe. Für diejenigen, die es trotz zunehmend undurchlässiger gestalteter Grenzen schaffen, nach Europa zu gelangen, sorgen zahlreiche „Anpassungen“ des Asylgesetzes an die mit dem Ende des ehemaligen Ostblocks geänderte politische Lage dafür, die nun großteils unerwünschten Flüchtlinge möglichst rasch und rechtlich einwandfrei wieder los zu werden. Dort wo dies nicht rasch genug gelingt, sollen zunehmende Schikanen während des Asylverfahrens abschreckend wirken.

Gegen diese Behandlung der Flüchtlinge in Österreich und generell in Europa regt sich Protest. Es ist nur

zu verständlich, dass das Elend der Flüchtlinge viele Menschen nicht kalt lässt, sie daher in Demonstrationen auf die Lage der Flüchtlinge aufmerksam machen, Hilfe für die Flüchtlinge, die es bis hierher geschafft haben, organisieren, und sie vor dem Zugriff der Staatsmacht, die sie am liebsten gleich wieder abschieben möchte, zu schützen versuchen.

Weniger verständlich ist aber, dass ausnahmslos alle Proteste unter der Generallosung „*Kein Mensch ist illegal*“ stehen und sich in Forderungen nach einer Verbesserung des Bleiberechtes, einem fairen und gerechten Asylverfahren und der Einhaltung von Menschenrechten zusammenfassen. Der Sache nach ist das nichts als eine *Einmischung* in jene Flüchtlingspolitik, die die Protestierer zugleich als „*menschenverachtendes*“ Staatshandeln kritisieren und vor der sie Flüchtlinge mit ihren Protesten beschützen wollen. Ausgerechnet den Rechtsstaat, der mit seinem *Asylrecht* klarstellt, dass es sich dabei um kein Schutzprogramm für Hilfsbedürftige handelt, der mit seinem *Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz* klarstellt, dass selbst so etwas wie der *Aufenthalt* auf einem Fleckchen Erde zuallererst eine Sache der staatlichen *Erlaubnis* ist, den wollen sie zu einer *gemeinsamen Verantwortung* für Flüchtlinge aufrufen.

Im ersten Teil der Sendung beschäftigen wir uns daher mit öffentlichen Besprechung der Flüchtlingsfrage bzw. mit den am häufigsten vorgebrachten Argumenten pro und contra Flüchtlingsaufnahme. Wir wollen klären, warum es sich bei den von Asylfreunden vorgebrachten Einwänden gegen die praktizierte Asylpolitik um falsche Einwände handelt und wie man die Sprüche der Asylfeinde über „*Asylantenflut*“ und „*Asylmissbrauch*“ richtig kritisiert und was man diesen Sprüchen über die in der Marktwirtschaft geltenden Prinzipien entnehmen kann.

Im zweiten Teil geht es dann um die Frage, um was für ein Recht es sich beim Asylrecht handelt und inwiefern sich daraus auch der seit Ende des Kalten Krieges zunehmend unfreundlichere Ton gegenüber Asylwerbenden erklärt. Zuletzt wird dann auf aktuelle Asylfälle eingegangen.

# Öffentliche Einwände gegen die Aufnahme von Flüchtlingen

## 1. „Österreich wird von Asylsuchenden überschwemmt“; Europa muss sich vor Flüchtlingswellen schützen, ...

Dieser Einwand bemüht das Bild einer Flutwelle, die Europa wie mit Naturgewalt trifft und der dieses Europa ob der Wucht des Phänomens nicht gewachsen ist. Mit dem Gestus des Bedauerns wird so getan, also ob man diese Armutsgestalten ja gerne aufnähme, nur durch die große Zahl der Flüchtlinge überfordert sei, weswegen man nicht anders könne, als die Grenzen dicht zu machen.

Wer sich so äußert, den kümmert nicht, was die Flüchtlinge treibt, der fragt sich nicht, was sind das für Zustände, die Menschen massenweise dazu veranlassen, ihre gewohnte Umgebung zu verlassen und eine lebensgefährliche Flucht auf sich zu nehmen. Der sorgt sich nicht um die Probleme, die die Flüchtlinge haben, sondern um die Probleme, die sie Europa bereiten. Sein Sorgeobjekt sind nicht die Flüchtlinge, die in großer Zahl im Mittelmeer ertrinken, sein Sorgeobjekt ist Europa und Österreich.

Diese zynische Sichtweise wird nicht zurückgewiesen, wenn man so wie UNHCR und andere den Flüchtlingen wohlgesonnene Menschen dem Bild von der „unsere“ Länder überschwappenden Flutwelle mit einem Verweis auf die geringen Flüchtlingszahlen, die tatsächlich Europa erreichen, entgegentritt. Laut UNHCR macht die Zahl der Asylsuchenden in Österreich gerade einmal 0,27% der Bevölkerung aus. Indem sie so argumentiert lässt sich auch die UNHCR auf den Standpunkt der Sorge nicht um die Flüchtlinge, sondern um Europa ein.

Die Zahlen als solche lassen sich nicht bestreiten. Tatsächlich schafft es in Wahrheit nur der geringste Teil der

Flüchtenden, tatsächlich ihre Heimatländer zu verlassen, zum einen schlicht weil ihnen die Mittel für eine Flucht fehlen. Allein der finanzielle Aufwand, den solche eine Flucht bedeutet, übersteigt die wirtschaftlichen Möglichkeiten der großen Mehrzahl bei weitem. Die große Mehrzahl der Flüchtlinge sind in Wahrheit Flüchtlinge die im Umkreis ihrer Herkunftsländer bleiben wollen oder müssen—28,8 Mio. Binnenvertriebene. Der Rest schafft die Flucht maximal in die Nachbarländer—aktuell etwa die Flüchtlinge aus Syrien in die Türkei und den Libanon.

Zum anderen verschärft Europa laufend das militärische Grenzregime gegenüber Asien und Afrika, überwacht nahezu lückenlos das Mittelmeer mit allen technischen und militärischen Möglichkeiten, errichtet an Land immer mehr und immer höhere, mit NATO-Draht bestückte Mehrfachzäune und zwingt durch all diese Maßnahmen die Flüchtenden zu immer abenteuerlicheren und gefährlicheren Fluchtwegen. Das Mittelmeer verwandelt sich—wie die maltesische Regierung es ausdrückt—langsam in einen großen Friedhof.

Trotzdem taugt die von der UNHCR und sonstigen Asylfreunden angestellte Berechnungen nichts. Diese Gegenrechnung basiert auf einem sehr vertrauensseligen Missverständnis. Wer auf die Diskrepanz zwischen tatsächlichen Flüchtlingszahlen und dem mit einer Flutwelle entworfenen Bild hinweist, vielleicht gar meint, damit die Politik zum Abgehen von ihrer ablehnenden Haltung gegenüber den Flüchtlingen bewegen zu können, nimmt der Politik nämlich ab, Grund ihrer Flüchtlingspolitik wäre das begrenzte Fassungsvermögen ihrer Länder. Mehr noch! Er unterschreibt letztlich sogar noch, dass auch er sich eine solche Situation vorstellen könne. Nur sei diese derzeit doch gar nicht erreicht. Davon, dass ein wie immer begrenztes Fassungsvermögen der Politik ihr Handeln diktiert, kann aber nicht die Rede sein.

Was wäre denn die richtige, die noch tragbare Zahl an Asylwerbern, möchte man fragen? Bis zu welcher Zahl gingen Flüchtlinge in Ordnung und ab welcher Zahl beginnt die Überschwemmung? Die Regierungen sind da offenbar sehr

flexibel. Zu Zeiten des Ungarnaufstandes im Jahr 1956 waren knapp 200.000 kein Problem für das wesentlich ärmere Nachkriegs-Österreich. Heute geben schon 20.000 Flüchtlinge den Anlass dafür her, von einer nicht schaffbaren Überschwemmung eines der reichsten Länder der Welt zu reden.

Soll man außerdem wirklich glauben, es gäbe zu viele Menschen in Österreich, weswegen ein weiterer Zustrom nicht zu verkraften wäre? Gilt das dann auch für die hier geborenen Kinder? Sind die dann auch zu viel? Diejenigen, die am lautesten vor der angeblichen Überschwemmung warnen, sind doch zugleich jene, die sich mit Sprüchen der Preisklasse, „*die Österreicher sterben aus*“, zu Wort melden, denen es also gar nicht genug Kinder—aber eben österreichische—geben kann. Kein Aufschrei war daher auch angesichts der Prognose zu hören, dass die hiesige Bevölkerung bis zum Jahr 2030 auf 9 Millionen ansteigen wird. Originäre Österreicher überfüllen das Boot offenbar nicht. Genausowenig übrigens wie die zahlreichen EU-Ausländer, die sich ohne wesentliche Beschränkung in Österreich ansiedeln dürfen und von dieser Möglichkeit auch zahlreich Gebrauch machen—in großer Zahl Deutsche aus den neuen und auch alten Bundesländern. Ganz zu schweigen von Investoren, die ihr besonderes „*Naheverhältnis*“ zu Österreich dadurch beweisen, dass sie hier investieren und damit „*Arbeitsplätze schaffen*“. Von denen können sich gar nicht genug in Österreich ansiedeln, ohne dass irgendein Boot zu sinken droht.

Warum versteht es sich denn—andersherum gefragt—von selbst, dass Österreich und erst recht die große EU nicht Millionen aufnehmen können? Fehlt es etwa an Platz oder materiellen Mitteln, zusätzliche Wohnungen zu bauen und Essen heranzuschaffen? Die Flüchtlinge werden wie selbstverständlich als untragbare Belastungen und Unkosten für die sozialen Sicherungssysteme ins Auge gefasst. Dass die nach Europa wollen, um mit Arbeit für sich und ihre Familien zu sorgen, wird gar nicht erst in Betracht gezogen. Könnten sich die Einheimischen mit neuen zupackenden Händen nicht die Arbeit teilen, und das zusätzlich Benötigte leicht herstellen? Können sie eben nicht!

Wie selbstverständlich wird davon ausgegangen, dass in dieser Wirtschaftsweise massenhaft zusätzliche Arbeitsleute keine willkommene Unterstützung darstellen, sondern ein *Problem*. Allen ist die Absurdität vertraut, dass Arbeit selbst—also der Aufwand, der nötig ist zur Herstellung der gebrauchten Güter—ein knappes Gut ist und schon ohne Einwanderer nicht für alle reicht.

Weil *Unternehmer* dafür zuständig sind, Arbeit zu *geben*, die sich *für sie lohnt*, und weil sie dafür mit Lohn und Arbeitsplätzen knapp kalkulieren, ist Arbeit nicht einfach die Mühe, die sie ist, sondern ein Privileg, das der, der es hat, mit anderen nicht teilen kann. Nur deshalb sind zusätzliche Menschen im Land eine Bedrohung für diejenigen, die Arbeit haben. Das Kapital definiert, wie viele Leute gebraucht werden, also nützlich sind und leben können, und wie viele—an ausschließlich seinem Bedarf gemessen—Überbevölkerung darstellen und nur stören. Tatsächlich gibt es also eine Überbevölkerung einzig gemessen an den Bedürfnissen des Kapitals. Das vernichtende Urteil über diese Wirtschaftsweise lautet, wer vom Kapital nicht gebraucht wird, ist zu viel. Nicht die Wirtschaft dient den Menschen, sondern umgekehrt.

Dieses Prinzip ist inzwischen weltweit durchgesetzt. Auch in Afrika hängt das Leben und Überleben nicht von dem ab, was die Menschen dort an Produkten erzeugen, sondern vom Geld, das sich auf dem globalen Markt damit verdienen lässt. In dieser Konkurrenz sind sie hoffnungslos unterlegen. Die Konsequenz: traditionelle Lebensgrundlagen wurden und werden zerstört. An der Benutzung der Menschen dort hat das Kapital zugleich kein Interesse.

Ein übriges tun die Kriege und Bürgerkriege, die die USA und Europa weltweit und in brüderlicher Konkurrenz zueinander betreuen, um ihren Interessen—wo immer sie diese verletzt sehen—zum Durchbruch zu verhelfen.

Mit all dem werden in diesen Ländern die Fluchtgründe geschaffen, die man sich dann als naturwüchsige Flutwelle denken soll, von der Europa getroffen wird, mit deren Entstehung es aber nichts zu tun haben will. Dassel-

be ökonomische und politische System, das die Menschen aus ihrer Heimat vertreibt und zu Flüchtlingen macht, erklärt sie hier zur Störung und sperrt, sie mittels eines militärischen Grenzregimes das alles aufbietet, was technisch machbar ist, aus. Was die Flüchtenden zu immer abenteuerlicheren und gefährlicheren Fluchtwegen zwingt.

*„Manche Migranten flüchten auch vor extremer Armut und Not ...“* schreibt die UNHCR. In den Fluchtländern herrscht aber nicht einfach Armut und Not. Armut und Not sind das Resultat des politischen und ökonomischen Wirkens Europas und der USA. Von einer solchen Täterschaft will die UNHCR mit ihrer Aussage aber nichts wissen und liefert mit ihrem Hinweis sogar noch jenen ein Argument, die nach noch mehr Engagement dieser Staaten rufen.

## **2. „Asylsuchende sind faul und wollen nicht arbeiten“**

Die Frage von fleißig oder faul hat nicht das Geringste damit zu tun, ob ein Mensch flüchten musste oder nicht. Insofern geht der Vorwurf an die Adresse der Flüchtlinge, sie wären faul an der Sache vorbei. Dürfen faule Menschen nicht flüchten, wenn sie verfolgt werden? Andererseits ver-rät dieser Vorwurf sehr viel darüber, worauf es hier bei uns ankommt, wenn ein Bürger unseres Landes meint, sich so von einem Flüchtling unterscheiden zu müssen. Er wäre ja, anders als die dahergelaufenen Flüchtlinge, dienstbar, er wäre nicht bloß kleinlicher persönlicher Erfolgsrechnungen wegen loyal zu unserem Gemeinwesen, anders als diese Fremden, die Asylanwärter. Haben die nicht schon mit ihrer Flucht hinlänglich bewiesen, dass sie immer gewillt sind, ihre Heimat im Stich zu lassen, wenn sie sich davon einen Vorteil versprechen? Solche Leute haben hier, bei uns nichts verloren. Hier ist Dienstbarkeit erste Tugend und der so redet ist einerseits stolz auf die Zugehörigkeit zu diesem Gemeinwesen, zu dessen Nutznießern er in aller Regel nicht gehört, wenn er mit der eigenen Dienstbarkeit prahlt.

Andererseits leistet er sich den Widerspruch ausgerechnet diese eigene Dienstbarkeit als Argument für die besondere Berücksichtigung seiner Person ins Treffen zu führen.

Dieser Mensch irrt freilich. Faulheit und Fleiß haben mit einem Recht auf Anwesenheit in einem Staatswesen nicht das geringste zu tun. Weder wird man Staatsbürger durch noch so überzeugende Beweise des eigenen Fleißes. Noch gehört bei der Beurteilung von Asylanträgen die Überprüfung des besonderen Fleißes zum in Anschlag gebrachten Repertoire der Prüfkriterien. Ganz im Gegenteil—Asylsuchende dürfen gar nicht bzw. nur unter sehr einschränkenden Ausnahmebedingungen arbeiten. Was die verlangte Leistungsbereitschaft betrifft, kann sich der Staat getrost auf die segensreiche Wirkung der marktwirtschaftlichen Lebensbedingungen verlassen, unter die er Inländer wie Ausländer stellt.

### **3. „Asylbetrüger müssen gehen, SPÖ und ÖVP wollen das nicht verstehen!“<sup>1</sup>**

Weil „*Asylbetrüger*“ bei uns ja bekanntlich bleiben dürfen. Dass das nicht stimmt weiß auch Strache. Aber Asylbetrüger sind für Strache eben nicht nur die Asylwerber mit negativem Bescheid der Asylbehörde. Um zu wissen, dass die große Mehrzahl der Antragsteller in Wahrheit Wirtschaftsflüchtlinge sind, dafür braucht Strache kein Urteil eines Asylgerichtshofes. Das sagt ihm sein natürliches Empfinden.

Was wird den Flüchtlingen als ihr Verbrechen zur Last gelegt. Mag ja sein, dass nicht alle um Asylsuchenden politisch Verfolgte im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sind. Wer wollte es den Menschen verdenken, nach Möglichkeiten und Wegen zu suchen, ihre Lage und die ihrer Familien zu verbessern. Weil die Staaten Europas jede andere Möglichkeit eines Zuzugs abgeschafft haben, bleibt den Flüchtlingen doch gar keine andere Option, als die, um Asyl anzusuchen in der Hoffnung, irgendein Bleiberecht zu erhalten.

Was ist daran eigentlich der Skandal? Die Lebensumstände, denen sich diese Menschen in ihren Heimatländern

<sup>1</sup> Strache im Wahlkampf

gegenüber sehen, oder dass sie diese Lebensumstände nicht stillschweigend akzeptieren und lethargisch vor sich hin vegetieren, sondern versuchen ihnen zu entkommen. Staat und Kapital, die den Flüchtlingen in ihrer Heimat alle Lebensgrundlagen zerstören, haben auch hier keine Beschäftigung für sie und verbietet ihnen deshalb hier mit all ihrem Überlebensdrang nach einem Auskommen zu suchen. Dann besitzen die die Frechheit, dieses über sie gesprochene Urteil nicht umstandslos zu akzeptieren.

Für die Flüchtlinge macht es keinen Unterschied, warum genau er dort wo er herkommt, nicht leben kann. Die EU macht da aber einen feinen Unterschied. Wer „bloß“ aus wirtschaftlichen Gründen aus seiner Heimat weg will, ist nicht auf der Flucht. Es ist dies eine erste Auskunft über das Asylrecht. Wer bloß dem Verhungern davonzulaufen versucht, verdient schon einmal kein Asyl. Um den Schutz auch nur des Lebens von Menschen kann es beim Asylrecht nicht gehen.

Schöner könnte die Zusammenarbeit über alle politischen Lager hinweg gar nicht funktionieren. Die amtliche Politik in Gestalt der SPVP-Regierung gibt durch laufende Verschärfungen des Asylrechts den Maßstab für eine ordentliche Behandlung von Flüchtlingen im Sinne Österreichs aus. Wie es sich für eine Demokratie gehört nicht ohne öffentliche Debatte über die Probleme, die die Flüchtlinge „uns“ bereiten. Für die FPÖ eine schöne Gelegenheit, der Regierung ein einziges Versagen vor der selbstgestellten Aufgabe vorzurechnen, damit der eigenen entsprechend gestimmten Wählerklientel ein Argument für die Wichtigkeit einer Stimmabgabe zu Gunsten der FPÖ zu geben und die Regierung „vor sich herzutreiben“, die dann ihrerseits aus Rücksicht vor den Stimmbürgern nicht anders können will, als Konsequenz im Umgang mit dem Flüchtlingsproblem an den Tag zu legen. Perfider weise wird all das vorgetragen im Gestus gerade dadurch das Asylrecht schützen und den echten Flüchtlingen zu ihrem Recht verhelfen zu wollen.

# Wie Asylfreunde sich für die Asylsuchenden stark machen

Dass Österreich mittlerweile nur dem geringsten Teil der Antragsteller auf Asyl tatsächlich ein Aufenthaltsrecht—Asyl oder wenigstens humanitäres Bleiberecht—zugesteht, und ihre öffentliche Beschuldigung als in ihrer großen Mehrzahl Illegale bleibt nicht unbeantwortet. Zu Wort melden sich Menschen, die auf die Konsequenzen dieser Politik hinweisen.

Abgelehnte Asylwerber, die nicht freiwillig dorthin zurückkehren, wo sie hergekommen sind, weil sie dort keine Überlebensperspektive sehen, werden in die Illegalität gezwungen, sind der tagtäglichen Gefahr ausgesetzt, aufgegriffen und abgeschoben zu werden und sind daher durch Arbeitgeber und Vermieter beliebig erpressbar. Kinder und Jugendliche sind von jeder Ausbildung ausgeschlossen.

## 1 „Kein Mensch ist illegal“

Die Kritiker wenden sich gegen diese Behandlung der Asylsuchenden, weisen die von den Asylgegner erhobene Beschuldigung der Asylsuchenden als Illegale zurück und verlangen eine bessere, menschlichere und vor allem fairere Behandlung der Asylsuchende—zuletzt im Rahmen einer Demonstration diesen September in Wien. Ihren Protest fassen sie selbst in der Zurückweisung der Stigmatisierung der Asylsuchenden als Illegale zusammen. Dieser Verurteilung der Asylsuchenden setzen sie entgegen:

*„Ihr sollt wissen, dass kein Mensch illegal ist. Das ist ein Widerspruch in sich. Menschen können schön sein oder noch schöner. Sie können gerecht sein oder ungerecht. Aber illegal? Wie kann ein Mensch illegal sein?“*<sup>2</sup>

*„Kein Mensch ist illegal!—Unser Widerstand geht weiter“*<sup>3</sup>  
Fast hätte man meinen können, den Protestierenden

<sup>2</sup> Netzwerk gegen Abschiebung und Ausgrenzung,  
[www.kmii-koeln.de/manifest-1997](http://www.kmii-koeln.de/manifest-1997)

<sup>3</sup> <http://refugeecampienna.noblogs.org/page/3/>

wäre aufgefallen, dass Illegalität nichts ist, was einem Menschen an sich zukommen könnte. Tatsächlich handelt es sich um keine menschliche Eigenschaft wie Körpergröße, Hautfarbe oder Körpergewicht. Entscheidungen in Sachen Legalität oder Illegalität sind immer das Resultat eines Messens an getrennt vom beurteilten Menschen existierenden rechtlichen oder moralischen Maßstäben. Es kann sich daher unmöglich um eine menschliche Eigenschaft handeln. Illegal im Sinne des Rechts sind jene Personen, die sich ohne gültige Aufenthaltserlaubnis im Land aufhalten. Über sie ist das staatliche Urteil gefällt, dass sie hier „bei uns“ nichts verloren haben und damit vor der Alternative stehen entweder das Land freiwillig zu verlassen oder aber über kurz oder lang aufgegriffen und abgeschoben zu werden.

Dieses Urteil des Staates längs seiner in den Rechtsvorschriften niedergelegten Zwecke übersetzt sich der Teil der Öffentlichkeit, der den Asylsuchenden negativ gegenübersteht, in eine menschliche Eigenschaft der Flüchtlinge. Nicht der Staat macht sie zu Illegalen, sondern sie wären Illegale.

Gegen diese Aburteilung der Fremden als Illegale legen die Vertreter des Netzwerkes „Kein Mensch ist illegal“ mit Verweis auf die katastrophalen Konsequenzen dieser Entscheidung für das Leben der Flüchtlinge hier bei uns Protest ein. „Ihr sollt wissen, dass kein Mensch illegal ist“, verlautbaren sie.

Dagegen aufzutreten, nicht anerkannten Flüchtlingen und nicht erwünschten Migranten das staatliche Urteil über sie mit der Figur des „Illegalen“ als persönliche Eigenschaft anzudichten, ist das eine. Wenn sie schreiben, „Ihr sollt wissen, dass kein Mensch illegal ist“, halten sie aber bei ihrer Zurückweisung des staatlichen und öffentlichen Urteils zugleich am Fehler fest, das Resultat einer rechtlichen oder moralischen Beurteilung für eine Eigenschaft der beurteilten Person zu halten, nur mit umgekehrtem Vorzeichen.

*„Jeder Mensch hat das Recht, selbst zu entscheiden, wo und wie er leben will. Der Regulierung von Migration und der systematischen Verweigerung von Rechten steht die Forderung nach Gleichheit in allen sozialen und politischen Belangen entgegen, nach der Respektierung der Menschenrechte jeder Person unabhängig von Herkunft und Papieren.“<sup>4</sup>*

<sup>4</sup> <http://refugeecampvienna.noblogs.org/page/3/>

Die Netzwerker halten, dem staatlichen Urteil und der darauf gründende Behauptung der Ausländerfeinde, die meisten Asylwerber wären Illegale, entgegen, dass alle Menschen qua ihrer Geburt das Recht hätten, sich aufzuhalten und ihr Glück zu suchen, wo immer sie wollen. Sie drehen also den Spieß um und erklären, dass es nicht die Flüchtlinge sind, die gegen das Recht verstoßen, sondern in Wahrheit der Staat, der ihr angestammtes Recht auf freie Wahl des Aufenthaltsortes verletzt, wenn er seine Grenzen dicht macht und so jede legale Möglichkeit der Migration verhindert.

Auf eine tatsächlich geltende Rechtsquelle gründet ihre Behauptung eines Menschenrechts auf freie Wahl des Aufenthaltsortes nicht, was ihnen auch nicht ganz unbekannt ist, wenn sie *„Gleichheit in allen sozialen und politischen Belangen“* und nach *„Respektierung der Menschenrechte“* jeder Person unabhängig von Herkunft und Papieren, fordern—im Irrglauben, dadurch die von ihnen kritisierte staatliche *„Regulierung der Migration“* verhindern zu können.

Ganz allgemein ist die Vorstellung eines Rechtes, das die Staaten zu respektieren hätten, also eines Rechtes nicht durch, sondern gegen die Staaten, eines Rechtes, das nicht—wie sonst üblich—die Bürger verpflichtet, sondern die Staatsmacht, paradox, weil die Staaten selbst keiner Gewalt unterliegen, die sie zu irgendwas verpflichten könnte. In Wahrheit verhält sich die Sache genau umgekehrt. Es sind die Staaten, die als in ihrem Staatsgebiet höchste Gewalten, Rechte und Pflichten der Menschen definieren. Als diese höchsten Gewalten lassen sie selbst sich gerade zu nichts verpflichten, was sie nicht wollen, nicht durch ihre Bürger und schon gar nicht durch irgendwelche in der Natur der Menschen begründet sein sollenden Rechte.

Wenn die Vertreter des Netzwerkes trotzdem meinen, den Staat an einem den Menschen von Natur aus zukommenden Recht blamieren zu können, sitzen sie dem Schein auf, den die Staaten selbst gerne pflegen, wenn sie vorgeben, in allem was sie durchsetzen, nichts anderes zu verfolgen, als den natürlichen Rechten der Menschen zum Durchbruch zu verhelfen.

Dass Menschen dafür, sich irgendwo aufzuhalten—etwas, das sich für niemanden vermeiden lässt—, eines Rechts bedürfen, davon gehen auch die Netzwerker wie selbstverständlich aus.<sup>5</sup> Das dem Staat zu bestreiten kommt ihnen daher gar nicht in den Sinn. Im Unterschied zum Staat sind sie aber der Auffassung, dass jeder Mensch dieses Recht immer schon hätte. Dass ein solches Recht zu gar nichts anderem taugt und auch zu gar nichts anderem taugen kann, als die Menschen zu sortieren—in welche, die dazu gehören, und in die anderen—, wollen sie nicht bemerken.

Nun ist es zwar in unserer Welt der Staaten eine Tatsache, dass jeder Mensch ein solches Recht braucht, dafür sein, muss man deswegen aber doch noch lange nicht. Wenn man aber wie die Netzwerker für ein solches Recht ist, anerkennt man ohne es auszusprechen den für die Zuerkennung dieses Rechtes zuständigen Erlauber, den Staat. Dann sollte man sich aber nicht mehr wundern, dass nicht die Bedürfnisse der Menschen, sich ihren Aufenthaltsort nach Gutdünken auszusuchen, zum Tragen kommen, sondern die Interessen dieses Staates.

Wie nehmen die Netzwerker den Umstand wahr, dass Migranten und Flüchtlinge sich hier bei uns nicht aufhalten, nicht arbeiten usw. dürfen? Nicht als die Kehrseite des Rechtes auf Aufenthalt, sondern als *Rechtlosigkeit*. „*Ausgegrenzt*“ zu sein, die Rechte, die einem Inländer selbstverständlich zustehen, nicht zu haben, das ist es, was die Netzwerker als das eigentliche Problem der unerwünschten Flüchtlinge und Migranten ausmachen. Dabei leiden die Ausländer gar nicht an ihrer Rechtlosigkeit, sondern an der alle Lebensbereiche umspannende Herrschaft des Rechts—bis hin zum Recht sich irgendwo aufhalten zu dürfen.

Vom Recht des legalen Aufenthaltes haben sie offensichtlich eine unverwüstlich gute Meinung. Dabei könnte einem sehr leicht auffallen, dass es mit dem Nutzen der Legalität so weit nicht her ist. Legal zu sein, schließt nämlich noch lange nicht ein, auch nur einigermaßen ordentlich leben zu können. Das ließe sich ja allein schon daraus

<sup>5</sup> „Insgesamt erkannten die EU-Staaten im Jahr 2012 von 407.270 Antragstellern 77.295 Asylbewerber in erster Instanz als schutzbe-rechtigt an. In Österreich hatte es 23.855 Anträge gegeben, davon 15.895 Entscheidungen in erster Instanz. 4455 oder 28,0 Prozent betrug die Anerkennung bei diesem Erstverfahren.“

Die Presse, 18. 6. 2013

lernen, dass ihr fraglos gegebenes Aufenthaltsrecht in ihren Heimatländern sie nicht davor bewahrt hat, ihr Heil in der Flucht suchen zu müssen.

Ein wenn schon nicht gutes so doch wenigstens brauchbares Leben wird auch hier bei uns niemandem versprochen, durch kein Gesetz, keinem Ausländer, aber auch keinem Inländer—und noch nicht einmal die Netzwerker verfallen auf die Idee, das zu fordern. Die Ausländer sollen nur nicht anders, nicht besser aber auch nicht schlechter behandelt werden, wie die Inländer.

Nun lässt sich nicht bestreiten, dass der Status des Inländers aus der Perspektive der Flüchtlinge erstrebenswert ist. Der praktische Vergleich macht da sicher. Deswegen ist es aber noch lange nicht richtig, die Inländer als mit ihrem Aufenthaltsrecht gut bedient anzusehen. Richtig ist, die Inländer dürfen sich um einen Arbeitsplatz anstellen. Dieser Zugang zum Arbeitsmarkt, wie er so nur Inländern offen steht, ist aber noch lange nicht ihr Mittel, sondern Mittel des Kapitals, Arbeitskräfte für die Mehrung seines Reichtums zu nutzen. Inländer bekommen diesen Arbeitsplatz nicht, weil sie ihn brauchen, sondern nur nach Maßgabe eines Unternehmers, ob ihre Arbeitskraft der Vermehrung seines Reichtums dient. Taugt diese Arbeitskraft dafür nicht, verliert der Inländer seinen Arbeitsplatz und mit ihm die Grundlage seiner Existenz. Sein Aufenthaltsrecht verliert er deswegen nicht. Als Teil des Staatsvolkes hat er den staatlichen Interessen aber weiterhin zur Verfügung zu stehen. Derselbe Sachverhalt ist beim Ausländer der Grund dafür, warum er gleich gar nicht ins Land darf. Wenn es darum geht, sich die vom Kapital für überflüssig erklärte Bevölkerung zurechnen zu lassen, halten die Staaten sich streng an die nationalen Grenzen.

*„Kein Mensch ist illegal“<sup>6</sup>,*

kann man auch bei den Grünen lesen. Es ist aber nicht zu übersehen, dass dieser Satz bei ihnen eine völlig andere Bedeutung hat. Dieses *„Kein Mensch ist illegal“* heißt bei ihnen keineswegs, dass sie der Meinung wären, jeder Mensch sollte —weil per se legal—seinen Aufenthaltsort nach eigenem Gutdünken selber wählen können. Ihre Zurückweisung zielt in eine andere Richtung:

*„Auch Menschen ohne Aufenthaltsrecht haben Menschenrechte, die der Staat schützen muss. Der grüne Bleiberechtsvorschlag ist ein Gebot der Stunde, Integrierten ein Aufenthaltsrecht zu geben und damit eine unwürdige Politik zu beenden.“<sup>7</sup>*

Die freie Wahl des Aufenthaltsortes gehört jedenfalls schon einmal nicht zu den *„Menschenrechten“*, für die sich die Grünen stark machen, wenn sie sich mit größter Selbstverständlichkeit auf den Umstand beziehen, dass es hier bei uns Menschen ohne Aufenthaltsrecht gibt. Für sie ist es eben keine Frage, dass es einzig und allein in die Zuständigkeit Österreichs fällt, die Kriterien festzulegen und gegebenenfalls nach tagespolitischer Notwendigkeit auch zu modifizieren, nach denen Asyl gewährt wird oder nicht, auf dass dann von Fall zu Fall von ganz und gar unabhängigen Gerichten längs dieser politischen gesetzten Kriterien entschieden wird, wem ein Aufenthaltsrecht zugesprochen wird und wem nicht.

Gerade weil die Grünen fest auf dem Boden des geltenden Rechtes stehen, stellt sie der praktische Umgang mit den Flüchtlingen nicht voll zufrieden. Auch Menschen ohne Aufenthaltsrecht hätten grundlegende und unhintergehbare Rechte—geeignete Dolmetscher, ordentliche Verpflegung, usw.—die zu beachten Österreich doch schon allein seiner eigenen Würde schuldig wäre.

Das wesentlichste Menschenrecht, das die Grünen aber dem Gefühlsleben der Flüchtlinge abgelascht haben wollen, ist das Recht auf rasche Entscheidung ihrer Verfahren:

*„Viele AsylbewerberInnen warten bis zu 10 Jahre lang auf eine Entscheidung ihres Asylantrags—das ist menschlich untrag-*

<sup>6</sup> [www.gruene.at/themen/menschen-grundrechte/kein-mensch-ist-illegal](http://www.gruene.at/themen/menschen-grundrechte/kein-mensch-ist-illegal)

<sup>7</sup> ebd.

bar und auch wirtschaftlicher Unsinn, denn Österreich braucht allein schon aus Gründen der demographischen Entwicklung—Überalterung der Gesellschaft, Geburtenrückgang—die Zuwanderung. ... Ein moderner Rechtsstaat muss in der Lage sein, binnen weniger Monate über Asyl oder Einwanderung zu entscheiden.“<sup>8</sup>

Am Interesse der Flüchtlinge, ihrer Notlage in ihren Herkunftsländern zu entrinnen, nimmt dieses „Recht“ jedenfalls nicht Maß. Was die Flüchtlinge tatsächlich wollen, ist nicht eine schnelle, sondern eine positive Erledigung ihres Asylantrages. „Menschlich untragbar“ sind die langen Verfahrensdauern für sie nur, weil sie lange auf die von ihnen erhoffte positive Entscheidung warten. Ihnen mit raschen Verfahren helfen zu wollen, ist zynisch, wenn man weiß, dass zusehends immer weniger Anträge positiv erledigt werden<sup>9</sup>, man ihnen mit diesen raschen Verfahren daher einzig dazu verhilft, rasch abgeschoben zu werden.

Spätestens seit der Wahldiskussion 2013 zwischen Eva Glawischnig und H. C. Strache weiß man von den Grünen:

*„Wenn das Verfahren ordentlich durchgezogen wird, kann man der Familie ins Auge schauen und sagen das geht nicht, dass sie bleiben.“<sup>10</sup>*

Die Grünen haben—ganz im Sinne des von ihnen gepflegten Images der Partei, die für Sauberkeit steht—nichts gegen Abschiebungen, sie müssen eben nur sauber, im Sinne des geltenden Rechtes und schnell durchgeführt werden. Es muss alles mit rechten Dingen, d. h. ohne Verletzung der Rechte, die sich Österreich in Sachen Asyl gegeben hat, zugehen. Das sei Österreich vor allem seinem eigenen Ansehen schuldig.

So mancher Grün-Wähler ist darob von den Grünen bitter enttäuscht. Enttäuschung ist eine schlechte Form der Distanzierung, eine Form, die vom Objekt der Hoffnungen nicht ablassen will.

<sup>8</sup> ebd.

<sup>9</sup> siehe Fußnote 5

<sup>10</sup> Glawischnig in der Wahldiskussion 2013 im ORF mit Strache.

Von Enttäuschung getragen—nicht über die Grünen, sondern über die Flüchtlingspolitik der österreichischen Bundesregierung—ist auch die Initiative „Gegen Unmenschlichkeit“. Die Vertreter dieser Initiative wollen sich einfach nicht vorstellen, dass die österreichische Regierung das, was sie mit ihren Asylgesetzen Flüchtlingen, die hierzulande um Asyl ansuchen, antut, tatsächlich will und empfiehlt daher

*„Bundes- und Vizekanzler sollten sich ein persönliches Bild von der Situation machen, mit der Schutzsuchende derzeit in Österreich konfrontiert sind—und selber ‚Betroffene‘ werden“.*<sup>11</sup>

Blöd nur, dass sie einer solchen Einladung—zuletzt gemacht von den Flüchtlingen in der Votivkirche—einfach nicht Folge leisten wollen! Entgegen der Unterstellung der Proponenten der Plattform „Gegen Unmenschlichkeit“, dass die Politik nicht wollen kann, was sie tut, empfinden die verantwortlichen Politiker offensichtlich mitnichten das ihnen unterstellte Informationsdefizit, sie wissen und wollen das, was sie tun.

In unserem nächsten Teil zum Thema Asylpolitik werden wir uns damit beschäftigen, was sie mit ihren Asylgesetzen regeln und wie sich daraus auch die Änderungen der Asylgesetze erklären lassen.

<sup>11</sup> [www.gegen-unmenschlichkeit.at](http://www.gegen-unmenschlichkeit.at)  
Presseinformation vom 29.10.2013

## Was das Asylrecht tatsächlich ist

Vor drei Jahren—genauer am 13. Oktober 2010—erschien in der Tageszeitung „Die Presse“ ein Artikel mit dem Titel „Gibt es in Österreich noch ein Asylrecht?“ in dem man Folgendes lesen konnte:

*„Willkommen im freien Westen!‘ Es muss 1986 oder 1987 gewesen sein, als ein Staatspolizist im Journaldienst im Polizeigebäude am Wiener Schottenring eine Flüchtlingsfamilie aus Rumänien mit diesen Worten in Empfang genommen hat. Die Rumänen waren kurz davor mit dem Schiff über die Donau nach Wien gekommen und suchten, wie sich Wolf Szymanski, damals Polizeijurist und später langjähriger Fremdenrechtsexperte des Innenministeriums, erinnert, hier Asyl. Ein Vierteljahrhundert später mutet die Vorstellung, die Polizei heißt Flüchtlinge in Österreich willkommen, reichlich fremd an. ... ‚Das Asylrecht ist eine Tochter der Zeit, die sich gründlich gewandelt hat‘, sagt Szymanski.“<sup>1</sup>*

Was ist der Grund für diesen geänderten Umgang mit Flüchtlingen? Mit dem Wandel der Zeit wird dieser geänderte Umgang wohl nicht erklärt sein. Was hat sich an der Asylpolitik Europas und Österreichs geändert und warum? Ist das Asylrecht außer Kraft gesetzt worden oder hat der in den letzten 25 Jahren zu konstatierende, zunehmend unfreundlichere Ton gegenüber Flüchtlingen etwas damit zu tun, was das Asylrecht ist? Das soll im Folgenden geklärt werden.

<sup>1</sup> Gibt es in Österreich noch ein Asylrecht, Die Presse vom 13. 3. 2010.

*„Einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, ist, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht.“<sup>2</sup>*

Sofern es einem Asylwerber überhaupt gelingt, hierzulande einen Antrag auf Einleitung eines Asylverfahrens zu stellen—eine Hürde, an der die meisten Flüchtlinge nicht nur wegen der militärischen Aufrüstung der EU-Außengrenzen scheitern, sondern auch noch wegen EU-Zuständigkeitsregelungen für das Asylverfahren—, muss der Asylwerber nachweisen, dass er Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist.

*Ein Flüchtling ist eine Person, die „sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen.“<sup>3</sup>*

Eigentlich, so das Erste was man lernen kann, gehört jeder in das Land, dessen Staatsangehörigkeit er hat. Woanders als in dieser „seiner“ angestammten Heimat aufhältig zu sein, dazu braucht es schon einer besonderen Rechtfertigung, die nicht ihm, sondern dem um ein Aufenthaltsrecht ersuchten Staat einleuchten muss. Nur dass jemand seinen Staat verlassen will, seine damit verbundenen Kalkulationen und Wünsche, sind für die Beantwortung der Frage, ob er schlussendlich ein Aufenthaltsrecht erhält oder nicht, bestenfalls belanglos.

Nicht jeder Fluchtgrund ist also auch schon ein anerkannter Fluchtgrund. Der in der UN-Konvention anerkannte Grund, den Heimatstaat zu verlassen, heißt „wohlbegründete Furcht“ vor Verfolgung „aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung“.

<sup>2</sup> §3 Abs. 1 Asylgesetz 2005

<sup>3</sup> Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention 1955

Schutz und Sicherheit, die das Asylrecht meint, hat schlicht nichts mit der gewöhnlichen Vorstellung von Hilfe für hilfsbedürftige Elendskreaturen zu tun. Die miese ökonomische Lage, in der sie sich, dort wo sie herkommen, befinden mögen, gibt für eine Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention jedenfalls nichts her. Wer vor Hunger, vor Seuchen und ähnlichen lebensbedrohenden Umständen flieht, hat nach der UN-Konvention keine Chance als Flüchtling anerkannt zu werden und hat damit schon einmal keinen Anspruch auf Asyl. Der ist—auch nach amtlicher Lesart—ein „*Wirtschaftsflüchtling*“ und muss zurück.

Die internationale Staatenwelt ist sich darin einig, dass sie sich von ihren Bürgern nicht daraufhin überprüfen lässt, was sie ihnen wirtschaftlich bietet. Es widerspräche tatsächlich dem System des global tätigen Kapitalismus, der weltweit massenhaft Armut herstellt, irgendwo und irgendwie die Erhaltung der massenweise von ihm produzierten Hungerleider dann doch wieder aufs Programm zu setzen oder denen, die zu fliehen versuchen, zu gestatten, dass sie von sich aus, ungebeten, mit ihrem Überlebensdrang und ihrer Dienstbereitschaft die Zentren des Weltgeschäfts behelligen.

Um überhaupt eine Chance auf Asyl zu haben, muss der Flüchtling schon nachweisen können, aus einem der in der Konvention taxativ aufgezählten Gründe verfolgt zu sein. Diese einzig anerkannten Fluchtgründe gehen alle auf das Verhältnis des Fluchtstaates zu seinen Bürgern. Geprüft wird, ob der Umgang, den das Fluchtland mit seinen konfessionellen, rassischen oder nationalen Minderheiten, den in seinem Land existenten politischen Gesinnungen pflegt, dem entspricht, was das um Asyl ersuchte Land für geboten hält. Maßstab sind damit diejenigen innerstaatlichen Verhältnisse, die das Zielland für geboten hält. Nur wenn die Asylbehörde diesbezüglich Abweichungen attestiert, kommt eine positive Erledigung des Asylantrages in Frage. Hunger und manch andere Existenzbedrohungen scheiden als anerkannter Fluchtgrund von vornherein aus.

Der Antrag eines Bauern von der Karibikinsel Kiribati auf Asyl in Neuseeland, weil seine Insel wegen des Klimawandels in absehbarer Zeit versinken wird, hatte daher keine

Chance und wurde auch vom neuseeländischen Gericht in allen Instanzen abgelehnt. *„Jemand, der ein besseres Leben sucht, indem er den empfundenen Folgen des Klimawandels entflieht, ist nicht eine Person, [...] auf die die Konvention zutrifft“*, hielt Richter John Priestley in dem am Dienstag veröffentlichten Urteil fest.<sup>4</sup> Demokratie, Freiheit, Menschenwürde vertragen sich offenbar prima mit Elend, diese Lehre aus dem praktizierten Asylrecht, wollen Freunde des Asylrechts nie ziehen, wenn sie die Staaten mit ihren hilflosen Appellen dazu mahnen, doch bitte die Menschenrechte zu respektieren. Das Asylrecht war tatsächlich aber noch nie ein Rettungsprogramm für alle in Not Geratenen, was man nicht erst heute den massenhaft Toten im Mittelmeer entnehmen kann.

Geprüft wird also durch den Staat, der von einem Flüchtling um Asyl ersucht wird, ob und inwieweit die Lage im Heimatstaat des Asylsuchenden seinen eigenen Vorstellungen von einem ordentlichen und gesitteten Umgang eines Staates mit seinen Staatsbürgern entspricht oder nicht. Die Unterzeichnerstaaten der Flüchtlingskonvention haben sich darauf verständigt, im Falle eines Asylantrags zu überprüfen, ob der Flüchtling aus *„wohlbegründeter“*—spricht in ihren Augen berechtigter—*„Furcht“* vor Verfolgung aus den genannten Gründen aus seinem Heimatstaat geflohen und nicht in der Lage ist, dessen *„Schutz“* in Anspruch zu nehmen. Die Anerkennung der von ihm vorgebrachten Argumente—ob in seinem Fall einer dieser anerkannten Fluchtgründe vorliegt oder nicht—ist Sache des um Asyl ersuchten Staates. Und diese Lagebeurteilung folgt durchaus anderen Kriterien als dem, ob die Leute es bei sich zu Hause noch aushalten. Um die Lage des Flüchtenden geht es bei dieser Überprüfung nur bedingt.

Voraussetzung einer Anerkennung als Flüchtling ist die *„Wohlbegründetheit“* seiner Furcht vor Verfolgung aus den genannten Gründen:

*„Wohlbegründet kann eine Furcht nur dann sein, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers und unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist.“<sup>5</sup> Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet,*

<sup>4</sup> [www.focus.de/politik/ausland/schlappe-fuer-klimafuechtling-mann-aus-pazifikinsel-bekommt-kein-asylin-neuseeland\\_id\\_3433205.html](http://www.focus.de/politik/ausland/schlappe-fuer-klimafuechtling-mann-aus-pazifikinsel-bekommt-kein-asylin-neuseeland_id_3433205.html)

<sup>5</sup> z. B. VwGH  
– 22.12.1999, 99/01/0334;  
– 25.01.2001 „001/20/0011

*sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation (aus Konventionsgründen) fürchten würde.“<sup>6</sup>*

Bei der Frage, was wohlbegründete Furcht ist, kommt es, wie man erfährt, nicht darauf an, ob und wie sehr der Asylwerber sich tatsächlich gefürchtet hat. Seine Furcht mag glaubwürdig und echt sein, wie sie will. Das interessiert nicht. Er muss die Asylbehörde von der objektiven Notwendigkeit seines notwendig subjektiven Gefühls (!) der Furcht überzeugen; davon, dass er in seiner Lage gar nicht anders konnte, als sich zu fürchten, dass er sich fürchten musste.

Die Frage nach der Notwendigkeit der Furcht ist nicht mit der Frage nach ihrem Grund—nach ihrer logischen Notwendigkeit also—zu verwechseln. Wenn sich jemand fürchtet, lässt sich diese Furcht auch erklären. Weil sie sich aber erklären lässt, geht sie noch lange nicht als notwendig im Sinne der Konvention durch. Die Messlatte der Notwendigkeit der Furcht, die zur Anwendung kommt, ist das, was einem durchschnittlichen westlichen Bürger als vernünftiger Grund erscheint.

Nigerianische Frauen mit ihrer Furcht vor einem Voodoo-Zauber, mit dem sie sich zur Prostitution in Europa zwingen lassen, stehen da schon einmal verdammt schlecht da. Ob diese Furcht wohlbegründet ist, ist da schon einmal sehr die Frage.

*„Die Mädchen, die zum Arbeiten nach Europa gebracht werden, kommen vor der Abreise und leisten in einem Ritual im Schrein einen Schwur. Ich nehme dafür Fingernägel, Haare, Schamhaare, Achselhaare und Regelblut. Darauf schwören sie, dass sie zahlen werden und wie viel. Wenn eine nicht zahlt, dann wird sie krank, verrückt oder drogensüchtig“, erklärt der Juju-Mann, richtet sich zu voller Größe auf und rollt die blutunterlaufenen Augen. ... Für die Opfer werden die Drohungen zu Realität: Oft sterben Angehörige, wenn sie die Prostitution verweigern, erzählt uns ein Psychologe von Naptip, der nigerianischen staatlichen Stelle gegen Menschenhandel. Meist aber trifft es die Frauen selbst: Sie glauben an den Schwur und verfallen in Wahnvorstellungen. Die Juju-Priester sind ein wichtiger Teil der Frauenhandelsmafia. Verfolgt werden sie trotzdem nicht: „Als Beamter*

<sup>6</sup> Asylgerichtshof vom  
– 26.6.2013, C15 421404-1/2011

*weiß ich, dass ich sie verfolgen sollte, sagt der Psychologe. „Aber als Afrikaner glaube ich an den Zauber.“<sup>7</sup>*

Auch bei der Frage ob „Verfolgung“ vorliegt, erfährt der Asylwerber, dass nicht jede Schikane, nicht alles was als Verfolgung erlebt wird, auch schon Verfolgung ist. Was als Verfolgung gilt und was nicht, ist einzig und allein Entscheidung der für die Bearbeitung des Asylantrages zuständigen Asylbehörde. Dazu kann man in den Erkenntnissen der österreichischen Asylbehörde nachlesen:

*„Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen.“<sup>8</sup>*

Dass in die persönliche Sphäre des Asylwerbers eingegriffen, seine Interessen verletzt und sein Leib und Leben bedroht werden, begründet für sich noch keine Verfolgung. Es gehört schließlich geradezu zum Wesen von Staaten, seinen Bürgern in Form von Gesetzen vorzuschreiben, was ihnen erlaubt und verboten ist, was sie zu tun und was sie zu unterlassen haben. Noch nicht einmal körperliche Unversehrtheit wird dabei versprochen, man denke nur an den Kriegsfall.

Ob ein Eingriff in die persönliche Sphäre und damit Verfolgung vorliegt oder nicht, dafür ist von entscheidender Wichtigkeit, ob die Asylbehörde den Eingriff als *gerechtfertigt* oder *ungerechtfertigt* beurteilt. Aber selbst wenn die Asylbehörde zum Schluss kommt, dass es sich um einen—im Sinne der UN-Konvention—*ungerechtfertigten* Eingriff handelt, ist damit noch immer nicht der Tatbestand der Verfolgung begründet. Dafür muss er außerdem auch noch von *erheblicher Intensität* sein. Ein gewisses Mindestmaß an Intensität muss die Verfolgung also schon haben, um bei einer österreichischen Asylbehörde auf Missfallen zu stoßen. Bloß ab und an ein bisschen verfolgt, das reicht auf jeden Fall nooch nicht, um als Asylant anerkannt zu werden.

Selbst wenn dem Asylwerber eine Verfolgungslage attestiert wird, reicht dies noch nicht für eine positive Erledigung seines Antrages. Geprüft wird nämlich nicht einfach

<sup>7</sup> [www.leeza.at/Analysen/business-mit-der-qware-fraue](http://www.leeza.at/Analysen/business-mit-der-qware-fraue)

<sup>8</sup> Asylgerichtshof vom  
– 26. 6. 2013, C 15 421404-1/2011

seine Verfolgungslage—ob er also tatsächlich einer Verfolgung ausgesetzt ist—, sondern diese Verfolgungslage daraufhin, ob sie dem Fluchtstaat zur Last zu legen ist:

*„Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes<sup>9</sup> ist eine Verfolgungshandlung nicht nur dann relevant, wenn sie unmittelbar von staatlichen Organen (aus Gründen der GFK) gesetzt worden ist, sondern auch dann, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, Handlungen mit Verfolgungscharakter zu unterbinden, die nicht von staatlichen Stellen ausgehen, sofern diese Handlungen—würden sie von staatlichen Stellen gesetzt—asylrelevant wären. Eine von dritter Seite ausgehende Verfolgung kann nur dann zur Asylgewährung führen, wenn sie von staatlichen Stellen infolge nicht ausreichenden Funktionalierens der Staatsgewalt nicht abgewandt werden kann<sup>10</sup>.“<sup>11</sup>*

Die Verfolgungshandlung muss dem Heimatstaat des Asylwerbers vorwerfbar sein, entweder indem er sie selbst gesetzt hat oder nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, diese Verfolgungshandlung zu unterbinden. Kein Fluchtgrund liegt daher vor, solange die hiesige Politik im attestierten Terror des Alltags nicht das Resultat der dort installierten politischen Zustände, sondern die bloß private Gewalt krimineller Banden erkennen möchte.

Zusammenfassend lässt sich also über das Asylrecht sagen, geprüft wird durch den Staat, der durch einen Flüchtling um Asyl ersucht wird, ob und inwieweit die Lage im Heimatstaat des Asylsuchenden seinen Vorstellungen von einem ordentlichen und gesitteten Umgang eines Staates mit seinen Staatsbürgern entspricht oder nicht. Der asylgewährende Staat erteilt anderen Staaten Noten, mit denen er ihnen attestiert, welches staatliche Betragen ihm passt oder eben nicht passt.

Wann werden Bürger eines anderen Staates als „*asylberechtigt*“ eingestuft, wann wird behauptet, sie würden vom anderen Staat „*verfolgt*“? Dann, wenn der verurteilende Staat eine Generalkritik an der Art und Weise des Regierens im anderen Staat hat und zwar, weil dieser Staat seine Herrschaft auf eine Art und Weise ausübt, die zu den eigenen Interessen nicht passt, ja ihnen entgegengesetzt ist. Das drückt der be- und verurteilende Staat so aus, dass er eine ihm missliebige Herrschaft als ein Vergehen des dortigen Staates gegen seine

<sup>9</sup> vgl. VwGH

– 28. 3. 1995, 95/19/0041;

– 23. 7. 1999, 99/20/0208;

– 17. 9. 2003, 2001/20/0177;

– 28. 10. 2009, 2006/01/0793

<sup>10</sup> VwGH

– 22. 3. 2000, 99/01/0256

<sup>11</sup> Asylgerichtshof vom

– 26. 6. 2013, C15 421404-1/2011

Untertanen bezeichnet, umgekehrt dürfen dann die Untertanen als *Kronzeugen* dafür herhalten, dass dort doch wohl eine schlechte Herrschaft unterwegs ist.

Das ist wirklich nicht damit zu verwechseln, dass der be- und verurteilende Staat fremden Untertanen Asyl gewährt, weil ihm die leid täten und es ihn daher drängt, ihnen ein besseres Zurechtkommen zu ermöglichen. Die Asylentscheidung beruht auf dem politischen Einverständnis mit dem bzw. auf politischer Ablehnung des anderen Souveräns. Nur dann werden Asylanten hereingelassen, wenn sie als lebendiges Material für die zwischenstaatliche Feindseligkeit taugen. Das Asylrecht erweist sich damit zusammengefasst als eine *diplomatische Waffe*, als ein Mittel der Verurteilung anderer Staaten. Den Flüchtlingen kommt dabei die Rolle der Statisten zu. Sie mögen ja persönlich froh sein, wenn ihr Antrag positiv erledigt wird. Um ihren Schutz ist es aber auch in diesem für sie positiven Fall nicht zu tun.

Daraus, dass das Asylrecht eine diplomatische Waffe ist—ein Mittel, dem Fluchtstaat das Missfallen auszudrücken—, erklärt sich auch der in den letzten Jahren bemerkte und von der öffentlichen Debatte als „*Verschärfung*“ des Asylrechts wahrgenommene, geänderte Umgang mit den Asylwerbern.

Seine Hochzeit hatte das Asylrecht in den Zeiten des Kalten Krieges. Da hatte man es mit einer großen Zahl von Staaten zu tun, die ohne große Differenzierungen mit dem Verdikt „*Unrechtsstaaten*“ belegt wurden, mit den Staaten des sogenannten Ostblocks. Die Bürger dieser Staaten lebten definitionsgemäß in „*Völkergefängnissen*“. Meldeten sich die sogenannten „*Systemflüchtlinge*“ hier, waren sie also „*ausgebrochen*“ und konnten sich ziemlich sicher sein, ohne große Umstände als Flüchtlinge anerkannt zu werden. Die Absicht dieser Asylpolitik war, zersetzend ins gegnerische Lager hineinzuwirken. Das bereitwillige Aufnehmen dieser Leute ohne die heute übliche Härte der „*Einzelfallprüfung*“ belegt, dass es eben nicht um das betrübliche „*menschliche Einzelschicksal*“ ging—diese Leute galten und wurden pauschal behandelt als Beweis für die „*Unmenschlichkeit*“ eines zu bekämpfenden Systems. Per Ministerratsbeschluss wurde

1956 allen, die aus Ungarn flohen, Asyl gewährt. Die 1968 aus der CSSR Flüchtenden erhielten Asyl per Erlass.

*Das Asylrecht nach dem Ende des Kalten Krieges—wie an den Asylwerbern mit laufenden „Verschärfungen“ des Asylverfahrens exekutiert wird, dass es kein Interesse an Asylwerbern gibt.*

Seit die Staatsgewalten des einstigen Ostblocks sich zur Marktwirtschaft bekehrt und ihren Realsozialismus auf den Misthaufen der Geschichte geschmissen haben, gibt es keinen Staat mehr, dessen Unrechtscharakter durch prinzipielle Anerkennung ihm davonlaufender Bürger betont werden müsste. Wer jetzt immer noch aus Osteuropa weg will, vielleicht sogar weil es ihm nach den Reformen drüben jetzt dreckiger geht als vorher, macht die Erfahrung als bloßer „Wirtschaftsflüchtling“ nicht willkommen zu sein. Anerkennung von Flüchtlingen ohne jede weitere Überprüfung kommt daher nicht mehr in Frage.

Ganz aufgeben wollen die Staaten das diplomatische Mittel Asylrecht andererseits aber dann doch nicht. Staaten und lokale Führer, die nicht ausreichend kooperieren und für deren Zurechtweisung das Asylrecht ein taugliches Mittel ist, gibt es nach wie vor. Für eine eher symbolische Geste des Missfallens reicht es aber, handverlesene Flüchtlinge anzuerkennen. Für die Politiker war im Gefolge des großen westlichen weltpolitischen Erfolges namens „Ostöffnung“ ein Novellierungsbedarf—ein rechtlicher Nachvollzug der geänderten Weltlage—in Fragen der Asylgesetzgebung gegeben. An die Stelle einer Generalanerkennung wie zu Zeiten des Ostblocks ist seitdem die pedantische Einzelfallprüfung getreten. Seit Ende der 80er Jahre ist das Leitmotiv der österreichischen Asylpolitik, dem *Missbrauch* des Asylrechts entgegenzuwirken. Seitdem kreist auch die öffentliche Diskussion über den Umgang mit Flüchtlingen eher um die kriminalpolizeiliche Frage, wo und wie lange man sie anhalten könne.

1991 wurde mit Einführung der „Drittstaatsklausel“ die Möglichkeit der Beantragung von Asyl in Österreich auf diejenigen beschränkt, die direkt aus dem Verfolgerstaat nach Österreich kommen. Die in den Folgejahren zusätzlich zur Anwendung kommende Dublin-Verordnung der EU, wonach jener EU-Staat für das Asylverfahren zuständig ist,

der als erstes betreten wird, sorgt für eine weitere Beschränkung von Asylverfahren in Österreich. Der größte Teil der potentiellen Bewerber wird also schon einmal darüber ausgeschaltet, dass sie sich erst gar nicht bewerben können.

Dem kleinen Rest der Bewerber wird mit der Unterbringung in Erstaufnahmestellen, von denen sie sich in den ersten 20 Tagen überhaupt nicht entfernen dürfen, danach mit einer generellen Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf den Meldebezirk, mit weitgehendem Arbeitsverbot, Abhängigkeit von Mildtätigkeit, Unterbringung in Massenunterkünften mit schlechter Versorgung u. v. m. das Leben als Asylwerber so unattraktiv wie möglich gemacht. Dass Asylwerber die Möglichkeit haben, einen negativen Bescheid zu bekämpfen, etwas was sonst als Gütesiegel der Rechtsstaatlichkeit gilt, wird in diesem Fall seitens der Politik als unerträgliche Verschleppung des Asylverfahrens verurteilt und unter dem Titel der „Beschleunigung“ des Verfahrens zunehmend eingeschränkt, indem sie in zweiter Instanz keine neuen Fakten mehr vorbringen dürfen (Neuerungsverbot) und ihnen die ansonsten bei so gut wie jedem Bescheid mögliche Anfechtung beim Verwaltungsgerichtshof verwehrt wird.

Dass es sich bei all diesen Änderungen des Asylrechts um eine „Verschärfung“ handelt, wie die Flüchtlingsorganisationen glauben wollen, kennzeichnet diese Änderung unzutreffend. Die Änderung der Asylpolitik hätte ihren Grund darin, dass das Quantum Mitgefühl der Staaten sich aus welchem Grund immer geändert hat. Weniger Flüchtlinge bedeutet nach dieser Gleichung weniger Schutz, ist gleich Verschärfung. Diese Charakterisierung lebt ein weiteres Mal vom Irrglauben, beim Asylrecht ginge es um den Schutz der Flüchtlinge. Geändert hat sich aber nicht das Mitgefühl, darum ging es nie, geändert und zwar grundsätzlich hat sich die Weltlage und mit ihr die Nützlichkeit von Flüchtlingen für den diplomatischen Schlagabtausch.

### **Asylfall Syrien**

Dass dem Staat nicht an den Asylanten, wohl aber am Asylrecht als Mittel diplomatischer Verurteilung anderer Staaten

gelegen ist, dafür liefert die „Humanitären Aktion Syrien“ der österreichischen Bundesregierung Anschauungsmaterial.

Während am Brenner laut Presse zwischen Juli und Oktober 2013 577 syrischen Flüchtlinge, darunter Kleinkinder und Schwangere, aufgegriffen und nach Italien zurückgeschoben wurden, erklärt sich Österreich nicht nur dazu bereit, 500 syrische Flüchtlinge direkt aus der Krisenregion aufzunehmen, sondern sogar nach dazu, diese Flüchtlinge selbst aus dem Bürgerkriegsland abzuholen(!).

*„Die ersten der von Österreich aufzunehmenden syrischen Bürgerkriegsflüchtlinge treffen am Dienstag 1. Oktober gegen 19:00 Uhr mit dem Flugzeug in Wien-Schwechat ein. ... Die aufgenommenen Flüchtlinge werden in Österreich Asyl von Amts wegen, dh. einen dauerhaften Schutzstatus erhalten.“*<sup>12</sup>

Vom Standpunkt der Vorstellung, es ginge um den Schutz von Verfolgten und Vertriebenen, ist das absurd. Auch wegen ihrer lächerlich geringen Anzahl im Verhältnis zur gesamten Zahl der syrischen Flüchtlinge. *„Mehr als drei Millionen Syrer sind laut UNO bisher aus ihrer Heimat geflohen“* schreibt die Kleine Zeitung am 28. 11. 2013. Beide Gruppen von Menschen, Abgeschobene wie zu Holende, flüchten vor derselben Kriegslage. Da hätte man doch gleich die 577 aufnehmen können, die es schon bis zur österreichischen Grenze geschafft haben, könnte man meinen.

Worum es wirklich geht, wird klar, wenn man liest, dass die Flüchtlinge, die aufgenommen werden sollen, handverlesen sind. Geholt und aufgenommen werden nicht einfach irgendwelche Flüchtlinge, geholt und aufgenommen werden vorwiegend Christen. Zum Warum liest man auf der Homepage des Innenministeriums:

*„Warum sind Christen ein Schwerpunkt? ... Diese (die Christen) befinden sich insbesondere als religiöse Minderheit oft in einer besonders schwierigen Situation zwischen Regierung und Revolutionären.“*<sup>13</sup>

Europa und mit ihm Österreich will die syrische Staatsmacht verurteilen, ohne deswegen gleich umstandslos Partei für die muslimischen Teile der Aufständischen zu ergreifen. Die syrischen Christen, die unter dem Druck beider Seiten stehen, eignen sich daher besonders gut als Kron-

<sup>12</sup> Kleine Zeitung vom 1.10. 2013

<sup>13</sup> Information des BMI „Humanitäre Aktion Syrien“

zeuge für die politische Missbilligung sowohl der syrischen Staatsmacht als auch der muslimischen Teile der Gegner Assads. Sie kommen in den Genuss eines „Asyls von Amts wegen“, müssen sich also nicht dem für andere Asylwerber geltenden Asylverfahren mit seiner peniblen Einzelfallprüfung unterziehen, ersparen sich das Abwarten eines Asylverfahrens und reisen bequem mit einem von Österreich gecharterten Jet ein, während die übergroße Mehrheit weiter in den Flüchtlingslagern rund um Syrien dahinvegetieren darf.

### Asylfall Afghanistan

Ein Pech mit einem Asylantrag hat man als Flüchtling, wenn man aus Afghanistan kommt. Afghanistan besteht zwar aus kaum mehr als der Hauptstadt Kabul und einem dort residierenden Präsidenten Karzai. Aber genau auf dieses Gebilde haben sich die westlichen Aufsichtsmächte geeinigt, es als einzig legitime Herrschaft anerkannt und den verschiedenen ethnischen Gruppen, Stämmen, Warlords, usw. aufgezwungen. Dass dieser Vasall des Westens außerhalb Kabuls keinerlei Macht hat und die Warlords gewähren lassen muss, spricht keineswegs gegen dieses Regime.

Einem afghanischen Flüchtling, der versucht diesen Zuständen zu entkommen, den Status eines Verfolgten zuzugestehen, wäre gleichbedeutend damit, dieser eigenen Kreatur das Misstrauen auszusprechen. Insofern sich Karzai um das Maß an Sicherheit kümmert, das ihm auf Basis der Untertützung durch seine Aufsichtsmächte nur irgendwie möglich ist, spricht die prekäre Sicherheitslage im Lande noch lange nicht für eine Anerkennung als Flüchtling. Absolute Sicherheit könne man bei einem „Staat im Aufbau“ nicht erwarten. Insofern Afghanistan sich aber bemühe, alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen, die Sicherheitslage zu verbessern, dürfe man nicht so strenge Maßstäbe anlegen. Bei der von den Asylwerbern geltend gemachten Verfolgungen handelt es sich nach dem Urteil des Asylgerichtshofes entsprechend in der großen Mehrzahl der Fälle um keine „*asylrechtlich relevante Verfolgung*“. *„Neue Flüchtlinge aus Afghanistan haben es zunehmend schwerer Fuß*

zu fassen. Sie sind verstärkt von Abschiebung bedroht. „Die Anerkennungsquote sinkt, es haben fast nur noch Frauen Chance auf Asyl“<sup>14</sup>, erfährt man auf der Seite der Asylkoordination.

### Asylfall Pakistan

So gut wie gar keine Chance auf Asyl in Österreich haben Flüchtlinge aus Pakistan, auch wenn sie—wie ein großer Teil der Flüchtlinge, die mit der Besetzung der Votivkirche auf ihre Lage aufmerksam machen und ein Aufenthalts—und Arbeitsrecht in Österreich erkämpfen wollten—aus dem Swat-Tal kommen, in welchem sich das pakistanische Militär und die Taliban schwere Gefechte liefern und Drohnenangriffe der USA zum Alltag der dortigen Bewohner gehören. Ihr Pech ist, dass Pakistan nicht zu den Feindstaaten gehört, was sich in den Asylentscheidungen zur „asyl—und abschiebungsrelevanten Lage“ in Pakistan so ausdrückt:

*„Pakistan ist abwechselnd von demokratisch gewählten Regierungen und Militärdiktaturen regiert worden. Im Herbst 2008 kehrte Pakistan zu demokratischen Verhältnissen zurück, nachdem der seit 1999 regierende Militärherrscher Musharaf das Land verlassen hatte, um einem drohenden Amtsenthebungsverfahren zuvor zu kommen.“*<sup>15</sup>

Damit fällt ein Fluchtgrund schon einmal flach—eine Verfolgung durch den Staat! Es handelt sich ja um einen demokratischen Staat. Zur Sicherheitslage heißt es:

*„Das Hauptaugenmerk der Armee liegt derzeit auf der Bekämpfung der Taliban und anderer jihadistischer Gruppen, die sich in den vergangenen Jahren zur zentralen Bedrohung des Landes entwickelt haben. ... Seit Ende April 2009 haben sich die militärischen Auseinandersetzungen zwischen dem pakistanischen Militär und den Taliban verschärft. Die zweite Hälfte 2011 war eine vergleichsweise friedliche Periode. Es kam zu einem Rückgang der Selbstmordanschläge und zu einem Rückgang bei Drohnenangriffen. Die Sicherheitslage verbessert sich langsam, die Gewalt hat in den letzten beiden Jahren um 24% abgenommen. ... Der Trend eines insgesamt Rückgangs von Gewaltvorfällen und Opferzahlen, der bereits im Jahr 2010 beobachtet werden konnte, hielt somit auch 2011 an.“*<sup>16</sup>

<sup>14</sup> [www.asyl.at/fakten\\_1/asyl\\_2012\\_14.htm](http://www.asyl.at/fakten_1/asyl_2012_14.htm)

<sup>15</sup> Asylgerichtshof vom  
– 8. 7. 2013, E11 434313-1/2013

<sup>16</sup> Asylgerichtshof vom  
8. 7. 2013, E11 434313-1/2013

Einer der Asylwerber kommt zwar aus der Provinz Khyber Pakhtunkhwa, in der die Zahl der gewalttätigen Zwischenfälle im Jahr 2011 gestiegen ist, aber da gibt es ja die „innerstaatliche Fluchtalternative“ in die Regionen, in denen sich die Situation verbessert hat:

*„Im pakistanischen Vergleich ist die Situation im Punjab verhältnismäßig ruhig. Demgemäß gehen auch die Behauptungen in der Beschwerde, dass der bP eine innerstaatliche Fluchtmöglichkeit nicht offen gestanden hätte, da sich die militanten und terroristischen Anschläge auf alle Landesteile erstrecken würden, ins Leere.“<sup>17</sup>*

Und zu den wirtschaftlichen Überlebensebenen weiß der AsylGH:

*„Selbst für unqualifizierte aber gesunde Menschen wird es in der Regel möglich sein, sich durch Gelegenheitsjobs (im schlechtesten Fall als Lagerarbeiter, LKW-Beifahrer, Tellerwäscher oder Abfallsammler (!)) ihren Lebensunterhalt zu sichern. Dass es möglich ist, sich auch als Neuankömmling z. B. in einer Stadt wie Karachi niederzulassen, zeigen die Zigtausend afghanischen Flüchtlinge, die sich dort dauerhaft niedergelassen haben und aktiv am Leben der Stadt teilnehmen. Im Lichte dieser Ausführungen erscheint es der bP aufgrund der Feststellungen zu ihrer Person vor dem Hintergrund der allgemeinen Lage in Pakistan möglich und zumutbar, dort ihre dringendsten Lebensbedürfnisse auch in einem anderen Landesteil zu decken und wird die bP somit auch an diesen Orten über eine hinreichende Existenzgrundlage verfügen.“<sup>18</sup>*

Die hier empfohlene Existenzgrundlage ist wohl eher Ausweis einer bitteren Armut als Ausdruck wirtschaftlicher Überlebensebene, aber Armut war eben noch nie ein anerkannter Asylgrund.

### **Asylfall Edward Snowden**

Ein Ex-Geheimdienstmitarbeiter der USA macht die umfangreichen weltweiten Spähaktionen des amerikanischen Geheimdienstes öffentlich und befindet sich seitdem auf der Flucht vor der US-Regierung, die ihm das als Landesverrat vorwirft. Die Furcht eines Snowden vor seinem Heimatstaat USA ist durchaus begründet und auch leicht nachvollziehbar.

<sup>17</sup> Asylgerichtshof vom 8. 7. 2013, E11 434313-1 / 2013

<sup>18</sup> Asylgerichtshof vom 8. 7. 2013, E11 434313-1 / 2013

Jeder der gehört hat, welche Behandlung die USA Gefangenen wie ihm angedeihen lassen, kann sie nachempfinden. Auf seiner Flucht vor den US-Behörden bittet Snowden in rund 20 Ländern um Asyl. Sosehr die Staatenwelt über die umfangreichen Spähaktionen der Amis erbost ist, einen Asylgrund will aber keiner dieser Staaten entdecken.

Auf die Frage einer Journalistin im Ö1-Morgenjournal vom 11.11.2013 „Sollte Deutschland Snowden Asyl geben?“ antwortete Egon Bahr, ehemaliger Minister der BRD, wie folgt:

*„Nein, sollte nicht. Und zwar deshalb, weil Amerika die unentbehrliche Macht ist auf der Welt, nicht nur für uns, sondern auch für die Russen, sondern auch für die Chinesen und für den Rest der Welt. Sehen Sie mal, dass der Putin kooperativ ist und dem Obama geholfen hat, über die Krise Syrien und Chemiewaffen zu kommen, ist die eine Sache und es ist konsequent nur, dass er weiter kooperativ ist und in der richtigen Erkenntnis, dass es für das Verhältnis zwischen Amerika und Deutschland unerträglich wäre, wenn Snowden nach Deutschland käme, das hat er respektiert und eingesehen und ist kooperativ insofern, als er die Möglichkeiten eröffnet hat, dass deutsche Beamte oder deutsche Politiker Snowden auch in Moskau vernehmen können oder mit ihm sich unterhalten können. Also es gibt eine interessante, positive Politik der Kooperation mit Amerika von Seiten Putins, und das brauchen wir, das werden wir auch für den Iran brauchen, dann werden wir mal sehen, was aus der Wundertüte rauskommt.“*

Noch deutlicher kann man es gar nicht sagen, welche Erwägungen bei der Frage, ob Asyl gewährt werden soll oder nicht, zum Tragen kommen und was garantiert keine Rolle spielt. Dass Snowden bedroht ist, wird gar nicht geleugnet. Auch wird nicht dementiert, dass eine derartige Bedrohung in anderen Fällen durchaus Grund für einen positiven Asylbescheid sein könnte. Bahr hält es noch nicht einmal—wie andere—für notwendig darauf hinzuweisen, dass die USA doch ein Rechtsstaat seien, weshalb es sich unmöglich um Verfolgung im Sinne der UN-Flüchtlingskonvention handeln könne, wie andere dies tun.

Ein ehemaliger deutscher Außenminister weiß nur zu gut, dass sich Asylgewährung oder nicht nicht einfach aus dem Rechtszustand eines Landes ableitet, sondern sich genau umge-

kehrt das Urteil über Rechtszustand und Rechtmäßigkeit eines Staates daraus ab, wie der eigene Staat zu dem Land steht, dessen Zugriff sich der Flüchtende zu entziehen versucht.

Was das betrifft ist die Sache im gegenständlichen Fall einfach. Das Asylrecht als außenpolitisches Instrumentarium der Zurechtweisung fremder Staatsgewalten ist im Verhältnis zur USA einfach nicht angebracht. Zur Durchsetzung seiner imperialistischen Ansprüche auf der Welt ist Deutschland auf die USA als unentbehrlicher „Partner“ angewiesen. Eine Störung dieses guten und einvernehmlichen Verhältnisses zur Weltmacht Nr. 1 kommt daher keinesfalls in Frage, auch wenn man öffentlichkeitswirksam den Beleidigten ob der US-Spionageaktivität auch gegen Deutschland gibt.

### **Flucht aus Afrika**

Die Fluchtgründe werden nicht weniger, im Gegenteil. Die globalen Erfolge des Imperialismus mit Geschäft und Gewalt sorgen dafür, dass sich an den Außengrenzen Europas in den letzten 25 Jahren ein vermehrter Zustrom von Flüchtlingen aus Afrika und dem Nahen Osten bemerkbar macht. Flucht ist die andere Seite der kapitalistischen „Globalisierung“. Dem EU-Interesse an einer Zurichtung der Welt als Quelle von Kapitalreichtum ist es schließlich zu verdanken, dass inzwischen bis ins entlegenste Dorf in Afrika die heimischen Lebensverhältnisse durch Geldwirtschaft beherrscht werden. Für jedes Lebensmittel und jedes Produktionsmittel muss gezahlt werden—auch wenn es dort an jeder regelmäßigen Verdienstegelegenheit fehlt. Noch die letzten erbärmlichen Einkommensquellen der Einheimischen werden durch europäische Fischfangflotten vor Afrikas Küsten und durch Billigexporte von Hühnerabfall ruiniert. Ganze Völkerschaften gehören dann, gemessen am Bedarf des globalisierten Kapitalismus an Arbeitskräften zur überschüssigen Weltbevölkerung, mit der kein Geld und kein Staat zu machen ist. Kriege und andere „Katastrophen“, an denen die „modernen Industriestaaten“ ebenfalls beteiligt sind, und zwar nicht nur mit Lieferung von Waffen aus ihren Rüstungsschmieden, komplettieren das Szenario von Verwüstung, Elend und Unterdrückung.

Diesen verheerenden Verhältnissen kann die Mehrzahl der betroffenen Menschen erst gar nicht entkommen. Sie vegetieren vor Ort dahin, andere machen sich auf in angrenzende Länder, dürfen sich dort dauerhaft in Lagern einrichten. Und dann gibt es die im Vergleich dazu geringe Zahl derer, die mit Hilfe von Schleppern, deren Geschäft auf der Überlebensnot der Flüchtlinge basiert, das europäische Festland zu erreichen versuchen in der Hoffnung auf ein besseres Leben. Allein diese Menschen stellen dann die „*Flüchtlingsströme*“ dar, von denen sich Europa bedroht sieht. Damit steht die Welt natürlich schon ziemlich auf dem Kopf: Da wird ein ganzer Kontinent rücksichtslos für westliche Interessen zugerichtet und dann leidet Europa an einem gerade dadurch losgetretenen „Flüchtlingsproblem“. Nicht sie, die Flüchtlinge haben ein existenzielles Problem, sie selbst sind das Problem. Europa definiert sich als Opfer einer Lawine seiner eigenen Armutskreaturen, die auf die Grenzen zurollt und der es sich mit noch wirksamerem Grenzschutz zu erwehren gilt.

Klar ist damit: Diese Menschenspezies hat keinen Zutritt zu Europa. Diese Elendsgestalten haben keinerlei Rechtsanspruch auf Aufnahme in einem europäischen Land—da mögen sie noch so sehr kurz vor dem Verhungern oder Verdursten stehen. Das einzige Kriterium, das in Sachen „*Ausländer rein oder raus*“ gilt ist deren Brauchbarkeit für die Absichten der Politik. Dieses Sortierwesen kennt im Wesentlichen zwei Gesichtspunkte: die potentielle Brauchbarkeit von Aufnahmesuchenden für den europäischen Arbeitsmarkt und das Zugeständnis humanitärer Hilfe bei Leuten aus Feindstaaten. Die große Masse der Andrängenden fällt bei diesen Kriterium durch den Raster. Dass die Flüchtlinge etwas brauchen, nämlich etwas zum Überleben, taugt nicht als Richtschnur staatlichen Handelns. Mit dem sturen Beharren auf dem alles entscheidenden Unterschied zwischen In- und Ausländern gelingt den reichen Staaten wie von selbst eine Sortierung zu ihren Gunsten.

Die gutmenschliche Sichtweise, die Hereinlassen = gut und Verhindern = schlecht fasst, die Härte des Grenzregimes beklagt und für mehr Zugang plädiert, stellt sich ziemlich ignorant zum prinzipiellen Zynismus dieser Sortierung.

---

**Diskussionstermine  
der Politischen Gruppe zu wech-  
selnden Themen aus den  
Bereichen Politik, Ökonomie,  
Gesellschaft  
und Wissenschaft**

**—in Erfurt**

**jeden zweiten Dienstag, 19 Uhr,  
Lassallestr. 50 (im offenen Bereich)**

**—in Jena**

**14-tägig, 19 Uhr, Umweltbiblio-  
thek, Schillergäßchen 5**

---

**Weitere Informationen,  
aktuelle Themen, Ankündigungstexte  
und Materialien unter:  
[pg.blogsport.de](http://pg.blogsport.de)**